

# ZH\_OBERGERICHT LA230002 vom 11. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LA230002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA230002)

FR: ZH\_OBERGERICHT LA230002 du 11 août 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LA230002 del 11 agosto 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Zü- rich (Urk. 5/2). Sie ist eine Tochtergesellschaft der amerikanischen B.\_\_\_\_\_ Inc., ehemals C'.\_\_\_\_\_ Inc. (Urk. 1 Rz. 32) und ist auf die Entwicklung und Vermark- tung von Hardware- und Software-Sicherheitssystemen spezialisiert; ihr Angebot richtet sich primär an Banken (Urk. 1 Rz. 33). Die Rechtsvorgängerin der Beklagten (C'.\_\_\_\_\_ ) sowie der Kläger unterzeichneten am 27. bzw. 30. November 2007 einen Arbeitsvertrag, der in Ziff. 4.3 auf einen "Commission plan" (als "Appendix 1") verweist (Urk. 5/4). Der Kläger war ab dem 1. Januar 2008 als Area Sales Manager tätig. Die Hauptaufgabe des Klägers war die Akquisition neuer Kunden und der Vertrieb der von der Beklagten entwickelten Hard- und Software (Urk. 1 Rz. 36; Urk. 11 Rz. 24). Neben einem monatlichen Basissalär erhielt der Kläger einen Bonus so- wie eine Verkaufskommission (Urk. 1 Rz. 15 und 37, Urk. 5/4). Der Kläger wurde im Jahr 2010 nach G.\_\_\_\_\_ entsandt (Urk. 1 Rz 17, Urk. 11 Rz. 31). Im Mai 2017

- 9 - kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger per Ende August 2017 (Urk. 1 Rz. 178 f.; Urk. 11 Rz. 107).

### E. 2

Hinsichtlich des vorinstanzlichen Prozessverlaufs ist zur Vermeidung unnöti- ger Wiederholungen auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen. Hervorzu- heben ist einzig, dass nach rechtzeitiger Klageeinleitung nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren, einem doppelten Schriftenwechsel (und Stellungnahme zu den Dupliknoten) eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde (Urk. 1 ff., Urk. 73 S. 4 f.). 3.1. Der vorinstanzliche Entscheid wurde dem Kläger am 24. Januar 2023 zuge- stellt (Urk. 74). Die mit Eingabe vom 23. Februar 2023 des Klägers erhobene Be- rufung (Urk 75) ist damit rechtzeitig und wurde formgerecht erhoben. Sie richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Endentscheid vermögensrechtlicher Natur. Die Streitwertgrenze von CHF 10'000.- ist erreicht. Der einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 36'300.- (Urk. 77) wurde fristgerecht geleistet (Urk. 78). Auf die Berufung ist – unter Vorbehalt hinreichender Begründung – einzutre- ten (Art. 308 und Art. 311 ZPO). 3.2. Die Vorinstanz erwog, dass das Auskunftsbegehren Rechtsbegehren Ziff. 2 Alinea 2 und 3 als gegenstandslos abzuschreiben sei (Urk. 73 S. 17 f.), wobei in der Folge im Dispositiv Rechtsbegehren Ziff. 2 Alinea 4 und 5 als gegenstandslos abgeschrieben wurden (Urk. 73 S. 51). Da der Kläger durch dieses Versehen nicht beschwert ist und gegen die Abschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit von Rechtsbegehren Ziff. 2 Alinea 2 und 3 ausdrücklich keine Einwände erhob (Urk. 75 Rz 52), erübrigen sich hier Weiterungen oder formelle Feststellungen – und es ist lediglich der Klarheit halber ein Hinweis im eingangs wiedergegebenen Dispo- sitiv anzubringen. 3.3. Das Berufungsverfahren ist ein

eigenständiges Verfahren. Es dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfahrens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheides aufgrund konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. In der Berufungsschrift sind die Behauptungen be-

- 10 - stimmt und vollständig aufzustellen. Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien innert der Berufungs- bzw. Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 und E. 2.2.4 S. 414 und S. 417 mit Hinweisen). Der Berufungskläger hat mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz zu zeigen, wo er die massgeblichen Tatsachen bzw. Bestreitungen und Beweismittel vorgebracht hat. Es ist nicht Sache der Rechtsmittelinstanz, die Akten und die Rechtsschriften der Vorinstanz zu durchforsten, um festzustellen, was welche Partei wo ausgeführt hat. Damit ist gesagt, dass die Berufungsschrift weder eine pauschale Verweisung auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften noch eine neuerliche Darstellung der Sach- oder Rechtslage enthalten darf, welche nicht darauf eingeht, was vor der Vorinstanz vorgebracht worden ist. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (BGer 5A\_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375; BGer 5A\_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügender Weise beanstandet wird, braucht die Rechtsmittelinstanz nicht zu überprüfen. Das gilt zumindest solange, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGer 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A\_290/2014 vom 1. September 2014, E. 5). 3.4. Nachdem sich die Berufung, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, als unbegründet erweist, ist ohne Einholung einer Berufungsantwort zu entscheiden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Auf die Vorbringen und Rügen des Klägers ist – soweit für die Entscheidung erforderlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen einzugehen, wo-

- 11 - bei es sich rechtfertigt, die vom Kläger in seiner Berufungsschrift gewählte Systematik zu übernehmen. II. A Nichteintreten Rechtsbegehren Ziff. 10 und 11 1. Die Vorinstanz trat auf die unter Rechtsbegehren Ziff. 10 und 11 vom Kläger eingeklagten Ansprüche hinsichtlich der Kommissionen für E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (sowie die diesbezüglichen Auskunftsbegehren; Rechtsbegehren Ziff. 1 al 3 betreffend den Zeitraum vom 1. September 2017 bis zum 31. Dezember 2017 sowie Rechtsbegehren Ziff. 2 al 4 und 5) mangels fehlender arbeitsgerichtlicher Zuständigkeit nicht ein, da zu dem Zeitpunkt, als die Provisionsansprüche für die Geschäfte mit E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ entstanden seien, der Kläger nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten gestanden sei und ein neues Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien gemäss übereinstimmenden Äusserungen der Parteien auch (noch) nicht abgeschlossen worden sei. Die klägerischen Ansprüche stützten sich demnach nicht auf ein Arbeitsverhältnis, was vom Kläger auch an keiner Stelle behauptet werde (Urk. 76 S. 42 ff.). Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz sei zur Behandlung der Rechtsbegehren Ziff. 10 und 11 sachlich zuständig und zu Unrecht darauf nicht eingetreten. Die Erwägungen der Vorinstanz seien zum einen

aktenwidrig und verletzten zum anderen Art. 320 Abs. 2 OR sowie § 20 Abs. 1 lit. a GOG (Urk. 75 Rz 43 ff.). Er beantragt die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung seiner Rechtsbegehren Ziff. 10 und 11 (Berufungsbegehren Ziff. 1.10 und 1.11; Urk. 75 S. 20).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, der Kläger stelle sich hinsichtlich der Vereinbarung des Accelerator Bonus auf den Standpunkt, dieser sei anlässlich einer Besprechung am 30. April 2010 in O.\_\_\_\_\_ zwischen ihm, J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ mündlich vereinbart worden (Urk. 1 Rz. 54). Der Kläger reiche hierzu insbesondere handschriftliche Notizen ins Recht, die gemäss seinen Ausführungen von K.\_\_\_\_\_ stammen würden und die Vereinbarung des Accelerator Bonus belegen sollten (Urk. 1 Rz. 55; Urk. 5/18). Allerdings ergebe sich aus diesen Notizen weder die fixe Vereinbarung eines Bonus – zumal bspw. keine Unterschriften, Namen etc. enthalten seien – noch von wem die Notizen stammten. Auch erhelle aus diesem Dokument nicht, wie sich der vom Kläger geforderte Accelerator Bonus berechnen solle. Der Kläger behaupte, es sei eine Tabelle zur Berechnung des Bonus vereinbart worden, und reiche mit Urk. 5/19 denn auch eine solche Berechnungstabelle ein (Urk. 1 Rz. 57). Deren Ursprung sei auf dem Dokument jedoch nicht ausgewiesen. In den Behauptungen des Klägers in den Rechtsschriften fehlten konkrete Vorbringen dazu, was genau der Inhalt der mündlichen Vereinbarung betreffend Accelerator Bonus gewesen sei, und es bleibe deshalb unklar, was die Parteien gemäss dem Kläger konkret vereinbart haben sollen. Der Kläger rechne für die Jahre 2010 bis 2012 basierend auf Guthaben in der Höhe von USD 20, 30 sowie 21 Mio. einen Bonus von je CHF 230'000.–, 580'500.– und 337'500.–, insgesamt also CHF 1'148'000.–, vor (vgl. Urk. 1 Rz. 57), führe aber nicht aus, wie diese Berechnung gemäss der von ihm behaupteten mündlichen Vereinbarung habe vorgenommen werden sollen. Der blosser Verweis auf eine in den Akten liegende Berechnungstabelle (Urk. 5/19) reiche nicht, um der Substantiierungslast Genüge zu tun (Urk. 76 S. 34).

- 29 -

### **E. 2.2**

Der Kläger rügt, er habe im erstinstanzlichen Verfahren konkrete und detaillierte Vorbringen gemacht. Insbesondere habe er im Einzelnen aufgezeigt, dass er der Beklagten im Vorfeld der Besprechung vom 30. April 2010 einen konkreten Vorschlag für eine zusätzliche Vergütung bei Erreichen eines Umsatzziels von USD 12 Mio. unterbreitet habe (Urk. 1 Rz 52). Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz den frist- und formgerecht gestellten Antrag des Klägers auf Edition des Anhangs zur E-Mail vom 15. April 2010 (Urk. 5/16) durch die Beklagte mit dem blossen Hinweis übergangen habe, dieser würde dem Gericht nicht vorliegen (Urk. 75 Rz 121).

### **E. 2.3**

Inhaltlich hatte der Kläger an der von ihm referenzierten Aktenstelle ausgeführt, der Vorschlag habe eine zusätzliche Vergütung für den Kläger bei Erreichen eines Umsatzzieles von USD 12 Mio. vorgesehen (Urk. 1 Rz 52). Damit hat er aber nicht behauptet, was konkret dieser Vorschlag beinhaltet hatte, den er durch die Edition nachweisen wollte; er kann sich seiner Behauptungslast nicht mittels eines Editionsbegehrens entledigen. Welchen Vorschlag der Kläger per Mail vor der Besprechung vom 30. April 2010 machte, wäre für die Frage, welche mündliche Vereinbarung die Parteien nachfolgend schlossen, ohnehin nicht allein ausschlaggebend,

sondern höchstens ein Indiz – zumal bereits der Grenzwert, ab wann die zusätzliche Vergütung möglicherweise geschuldet sein sollte, sich nach seiner Darstellung zwischenzeitlich verändert hatte (12 Mio. vorher, 14 Mio. an Besprechung) – und es liegt, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, in der Natur von Vertragsverhandlungen, dass sich während deren Dauer Veränderungen ergeben.

#### **E. 2.4**

Entsprechend ist nicht zu beanstanden und stellt es keine Verletzung des klägerischen Rechts auf Beweis dar, wenn die Vorinstanz in diesen Punkten auf prozessuale Weiterungen verzichtete. 3.1. Der Kläger rügt weiter, er habe dargelegt, dass sich die Parteien (bzw. er selbst, J. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_; Urk. 75 R 120) anlässlich der Besprechung vom 30. April 2010 in O. \_\_\_\_\_ darauf geeinigt hätten, dass er bei Erreichen eines Verkaufs- bzw. Umsatzziels von USD 14 Mio. Anspruch auf den Accelerator Bonus

- 30 - habe und sich dieser mit jeder zusätzlichen USD 1 Mio. Verkaufsvolumen erhöhe (vgl. Urk. 1 Rz. 55). Bereits damit habe er den Inhalt der Vereinbarung über den Accelerator Bonus und dessen Funktionsweise konkret dargelegt, was die Vorinstanz zu Unrecht verkannt habe (Urk. 75 Rz 122). 3.2. An den genannten Aktenstellen hat der Kläger aber nur ausgeführt, die Parteien hätten aufgrund des vom Kläger vorgelegten Vorschlages eine Tabelle zur Berechnung des Accelerator Bonus abhängig von den Verkäufen des Klägers verhandelt. Sie hätten sich darauf geeinigt, dass der Accelerator Bonus bei Erreichen eines Verkaufsziels von mindestens USD 14 Mio. zur Anwendung komme und sich mit jeder zusätzlichen USD 1 Mio. Verkaufsvolumen erhöhe (Urk 1 Rz 55). Der Kläger hat es damit im vorinstanzlichen Verfahren unterlassen, konkret darzulegen, was die Parteien dazu mündlich abmachten und insbesondere wie dieser angeblich vereinbarte Bonus mit jeder zusätzlichen USD 1 Mio. berechnet werden sollte. Es liegen damit keine genügenden Tatsachenbehauptungen zum Inhalt der geltend gemachten Vereinbarung vor, zu denen die genannten Zeugen hätten befragt werden können; auch dienen – wie bereits die Vorinstanz festhielt – weder die Zeugen- noch die Parteibefragung der Ergänzung unvollständiger Parteivorbringen. Die diesbezüglichen Rügen des Klägers (insb. Urk. 75 Rz 131 und Rz 133 ff.) zielen damit ins Leere. Wenn der Kläger zur Frage, was anlässlich der Besprechung in O. \_\_\_\_\_ vereinbart wurde, auf Notizen, die angeblich von K. \_\_\_\_\_ stammen (Urk. 5/18), verweist, so ist auch dies unbehelflich. Einerseits kann der Substanziierungspflicht nicht durch Hinweis auf Beilagen Genüge getan werden. Andererseits sind die Notizen vollkommen unverständlich und sie enthalten insbesondere weder den Betrag von 14 Mio. (der gemäss Kläger das Umsatzziel war) noch den Betrag von 1 Mio. noch irgendeine nachvollziehbare Formel oder sonstige sachdienliche Hinweise. 3.3. Insoweit der Kläger geltend macht, die vorinstanzlichen Feststellungen in Bezug auf die von ihm als Urk. 5/19 vorgelegte Berechnungstabelle seien unrichtig,

- 31 - er habe in Urk. 1 Rz 57 anhand dieser Tabelle die Berechnungsweise des Accelerator Bonus konkret in der Rechtschrift dargelegt und nicht bloss auf die Beilage verwiesen (Urk. 71 Rz 123), so hilft ihm dies ebenfalls nicht weiter: Der Kläger führte an der von ihm genannten Aktenstelle (Urk. 1 Rz 57) aus, gemäss der von ihm im Jahr 2013 erstellten Berechnung betrügen seine Ansprüche auf den Accelerator Bonus für das Jahr 2010 bei Verkäufen von USD 20 Mio. CHF 230'000, für das Jahr 2011 bei Verkäufen von USD 30 Mio. CHF 580'500 und für das Jahr 2012 bei Verkäufen von USD 21 Mio. CHF 337'500, insgesamt also CHF 1'148'000 (Urk. 1 Rz 57). Diese Behauptungen beschlagen nicht die Frage, welchen Inhalt die angebliche mündliche Vereinbarung vom 30. April

2010 hatte, sondern höchstens, was der Kläger rund drei Jahre später errechnete. Aus den klägerischen Ausführungen zu den Resultaten seiner Berechnungen bleibt unerfindlich, was der konkrete Inhalt der angeblichen mündlichen Vereinbarung der Parteien vom 30. April 2010 zum Accelerator Bonus war, da der Kläger es insbesondere unterlassen hat, zu behaupten, nach welcher Formel oder nach welchen Prozentzahlen etc. der Bonus gemäss der angeblichen Vereinbarung hätte berechnet werden sollen. Der Vorinstanz ist unter diesen Umständen ohne weiteres dahingehend zuzustimmen, dass die Vorbringen des Klägers zur behaupteten mündlichen Vereinbarung unsubstanziert waren, und es trifft insbesondere auch nicht zu, dass der Kläger, wie er behauptet, die Modalitäten und den Inhalt der Vereinbarung vor Vorinstanz im Einzelnen dargelegt hat (Urk. 75 Rz 124). Analoges gilt auch bezüglich der Rügen des Klägers, die Vorinstanz habe übergangen, dass er geltend gemacht habe, dass er der Beklagten mit E-Mail vom 5. November 2012 eine Tabelle mit seinen Bonusansprüchen für die Jahre 2010 und 2012 zugestellt und ausdrücklich festgehalten habe, dass es sich dabei um die gleiche Tabelle gehandelt habe, mit welcher die Parteien in den vergangenen Jahren gearbeitet hätten (Urk. 75 Rz 125, Urk. 1 Rz. 62). 3.4. Insoweit die Abweisung der Klage bezüglich des Accelerator Bonus durch die Vorinstanz mangels Substanziierung der behaupteten mündlichen Vereinbarung vom 30. April 2010 erfolgte (Urk. 76 S. 36), ist der vorinstanzliche Entscheid

- 32 - im Ergebnis nicht zu beanstanden bzw. erweist sich die Berufung auch in diesem Punkt als unbegründet. Da über unsubstanzierte Behauptungen kein Beweis zu führen ist, verzichtete die Vorinstanz (entgegen dem Kläger; Urk. 75 Rz 131 ff.) auch zu Recht auf die Edition der vom Kläger in diesem Zusammenhang zum Beweis offerierten Unterlagen sowie Zeugenbefragungen und es liegt diesbezüglich weder eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers vor.

#### **E. 4**

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Abrechnungspflichtig ist der Arbeitgeber, und zwar auf jeden Fälligkeitstermin, wenn nicht vereinbart wurde, dass der Arbeitnehmer die Abrechnung erstellen müsse. Die Abrechnung hat die provisionspflichtigen Geschäfte (Kundenname, Art, Umfang und Datum des Geschäftsabschlusses) sowie die Höhe und Fälligkeit der Provision zu enthalten (Streiff /von Kaenel/Rudolph, a.a.O., Art. 322c N 2 m.w.H.). Der Kläger behauptet als Abrechnungsart, dass er mit J.\_\_\_\_\_ mühsam jede fehlerhafte Kommissionszahlung habe anpassen müssen (Urk. 75 Rz. 70; Urk. 1

- 27 - Rz 39 ff.), bzw. dieser Prozess nach dem 27. März 2014 vereinfacht worden sei (Urk. 1 Rz 110), bzw. dass er selbst die seiner Ansicht nach korrekte Anwendung der von der Personalabteilung [verwendeten] Kommissionssätze überprüft habe, bevor eine Auszahlung durch die Finanzabteilung erfolgt sei (Urk. 1 Rz 111). Es ist unter diesen Umständen jedenfalls nicht eindeutig, dass die Beklagte als Arbeitgeberin und nicht der Kläger als Arbeitnehmer die Abrechnung erstellen musste. Zudem ist der vom Kläger geltend gemachte Ablauf nicht damit vereinbar, dass er behauptet, von der Beklagten keine Abrechnungen erhalten zu haben. Die Ferienansprüche Der Kläger rügt, die Vorinstanz habe den massgebenden Sachverhalt unrichtig festgestellt, indem sie für die Berechnung seiner Ferienansprüche fälschlicherweise lediglich auf die in den Lohnausweisen 2016 und 2017 ausgewiesenen Kommissionen zuzüglich der Kommissionsansprüche für Geschäfte mit D.\_\_\_\_\_ abgestellt habe und nicht auf die mit Rechtsbegehren Ziff. 8 geltend gemachten höheren Kommissionsansprüche für die Zeit von Februar 2016 bis August 2017 (Urk. 75 Rz

106). Auf die zutreffenden und vom Kläger nicht beanstandeten rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz zu Auszahlung und Methoden zur Berechnung des Ferienlohns kann verwiesen werden (Urk. 76 S. 46). Da sich der Standpunkt des Klägers zu seinen höheren Kommissionansprüchen (Rechtsbegehren Ziff. 8 bzw. Berufungsbegehren Ziff. 1.8) wie gezeigt als unbegründet erwiesen hat und keine unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz vorliegt, bleibt es bei den von der Vorinstanz als Grundlage für die Berechnung der Ferienansprüche festgestellten Lohnhöhe und es fehlt der Berufung folglich in diesem Punkt eine Grundlage.

- 28 - E Accelerator Bonus 1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss eines Arbeitsvertrages im Zusammenhang mit Schriftformvorbehalten sowie zum stillschweigenden Zustandekommen eines Vertrages (Art. 6 OR) zutreffend ausgeführt (Urk. 73 S. 33 f.). Darauf ist zu verweisen. Diesbezüglich wird vom Kläger nichts beanstandet.

#### **E. 4.1**

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz aufgrund der Vorbringen des Klägers prüfte, ob aus den tatsächlichen Ausführungen des Klägers zu den Umständen nach dem 30. April 2010 eine Anerkennung der Ansprüche durch die Beklagte abgeleitet werden könnte – und dies verneinte. Damit schloss sie auch einen späteren (konkludenten) Vertragsschluss über einen Accelerator Bonus zwischen den Parteien nach dem 30. April 2010 aus (Urk. 76 S. 36 ff.). Der Kläger beanstandet letzteres nicht, sondern er stellt sich auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe verkannt, dass die substantiierte Behauptung einer mündlichen Vereinbarung offenkundig nicht voraussetze, dass auch die ausdrückliche Anerkennung dieser Vereinbarung geltend gemacht werde (Urk. 75 Rz 125). Der Kläger rügt damit – wie sich auch aus seinen weiteren diesbezüglichen Vorbringen in der Berufung ergibt (Urk. 75 Rz 124 ff.) –, dass die Vorinstanz die tatsächlichen von ihm behaupteten Begleitumstände nach Vertragsschluss nicht unter dem Aspekt prüfte, inwiefern diese darauf hindeuten würden, dass am 30. April 2010 eine mündliche Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen wurde.

#### **E. 4.2**

Es ist indes entgegen dem Kläger zutreffend und nachvollziehbar, dass die Vorinstanz sich auf die von ihr vorgenommene Prüfung beschränkte. Der Kläger vermischt an dieser Stelle die Frage der genügenden Behauptung des Inhalts der angeblichen mündlichen Vereinbarung vom 30. April 2010 mit der Frage, wie aus den Umständen vor und nach einem behaupteten mündlichen Vertragsschluss auf den (zuerst zu behauptenden) tatsächlichen Willen geschlossen werden könnte, und seine Rügen zielen insofern ins Leere.

- 33 - Eigentliche Erfüllungshandlungen wurden auch in der Berufung nicht behauptet. Wenn der Kläger der Beklagten am 5. November 2012 eine Tabelle zusandte und die Beklagte die erhobenen Forderungen nicht umgehend zurückwies oder nachfragte, um welche Forderungen es gehe (Urk. 75 Rz 126), oder dem Kläger im Dezember 2015 ein Vertragsangebot mit garantierten Bonuszahlungen in der Höhe von CHF 1'290'000 gemacht haben soll (Urk. 75 Rz 129 ff.), so ist aus diesem Verhalten wie auch den weiter vorgebrachten Umständen weder auf eine Anerkennung der Ansprüche durch die Beklagte zu schliessen noch führen diese Vorbringen zu einer genügenden Konkretisierung der angeblichen mündlichen Vereinbarung vom 30. April 2010.

### E. 4.3

Weder daraus, dass andere Personen eine "gleichlautende oder ähnliche" Vereinbarung mit K.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ abgeschlossen haben (Urk. 75 Rz 73), noch aus dem Vertragsangebot vom Dezember 2015 (Urk. 5/64-65, Urk. 75 Rz 79) lässt sich auf einen konkreten Inhalt einer zwischen den Parteien geltenden Vereinbarung schliessen. Es bleibt damit unklar, welchen Inhalt die vom Kläger behauptete Vereinbarung hinsichtlich der Kommissionssätze haben soll, und die diesbezüglichen Rügen des Klägers (Urk. 75 Rz 65 ff.) zielen ins Leere. 5.1 Es ist sodann einerseits nicht zutreffend, wenn der Kläger behauptet, die Beklagte habe anerkannt, dass sie die von ihm geltend gemachte mündliche Vereinbarung erfüllt habe (Urk. 75 Rz 72). Vielmehr hat die Beklagte – wie der Kläger nachfolgend selbst ausführt (Urk. 75 Rz 72 und 83) – geltend gemacht, die Zahlungen seien aufgrund einer nicht berechtigten Instruktion von J.\_\_\_\_\_, auf Drängen des Klägers bzw. aufgrund der Verlegung der Buchhaltung der Beklagten falsch bzw. irrtümlich erfolgt. Aus den Zahlungen lässt sich andererseits ohnehin nicht auf eine zwischen den Parteien geltende Vereinbarung schliessen, da hierfür zuerst hätte behauptet werden müssen, was diese Vereinbarung beinhaltete. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen des Klägers (Urk. 75 Rz. 82 ff.) zielen folglich ins Leere. 5.2. Schliesslich ist auch die Gutheissung der Klage bezüglich der Kommission D.\_\_\_\_\_ kein Widerspruch in den vorinstanzlichen Erwägungen, geht es dort doch um Kommissionen aus dem Jahr 2017, bei dem sich aus den Ausführungen der Parteien zu diesem Punkt ergab, dass für diesen Kunden bzw. diese Kommission der Ansatz von 5 % anwendbar und dieser Kunde als Neukunde zu qualifizieren ist (Urk. 76 S. 38 ff., insb. S. 41). Dies kann nicht als Indiz dafür herangezogen werden, dass der wahre Wille der Parteien bei Vertragsabschluss im November 2007 darauf gerichtet gewesen wäre, für sämtliche Kunden des Klägers

- 23 - immer einen Ansatz für Neukunden anzuwenden. Ausserdem bleibt die Höhe des für die anderen Kunden anwendbaren Satzes weiterhin unbestimmt. So hat selbst der Kläger nicht behauptet, dass der Ansatz immer 5 % gewesen wäre, sondern er hat insbesondere ausgeführt, er habe N.\_\_\_\_\_ gesagt, dass sein Ansatz 2.5 bis 3 % sei (Urk. 1 Rz 110 f.). Es kann aus der Gutheissung dieses Teils der Klage (entgegen dem Kläger; Urk. 75 Rz 89) folglich nicht abgeleitet werden, die Vorinstanz habe den Sachverhalt bezüglich der anderen Kommissionsansprüche unvollständig und damit unrichtig festgestellt, indem sie den prozessualen Editionsbegehren (wie im übrigen auch den materiell-rechtlichen Editionsbegehren) des Klägers nicht stattgab. 6.1. Es ist damit zusammenfassend nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einem Beweisverfahren, insbesondere der Edition der Kommissionsabrechnungen und der Befragung der vom Kläger genannten Zeugen absah. Es liegt damit entgegen dem Kläger (Urk. 75 Rz 92 ff.) auch keine Verletzung seines Rechts auf Beweis vor. 6.2. Die Berufung erweist sich folglich in diesem Punkt als unbegründet und es bleibt dabei, dass der Kläger keinen Anspruch auf die mit Rechtsbegehren Ziff. 7 und 8 bzw. Berufungsbegehren Ziff. 1.7 und 1.8. eingeklagten zusätzlichen Kommissionsansprüche für die Zeit von Februar 2014 bis und mit April 2014 sowie Februar 2016 bis und mit August 2017 hat. 6.3. Inwiefern dem Kläger (Urk 75 Rz. 60 ff.) dahingehend zu folgen wäre, dass die Vorinstanz die Anforderungen an eine rechtsgenügenden Substanziierung überforderte, indem sie hervorhob, dass seitens des Klägers jedwelche Ausführungen zum genaueren Zeitpunkt der behaupteten mündlichen Abrede [mit J.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_] fehlten, ebenso sämtliche Angaben zu den Modalitäten des Vertragsschlusses, namentlich wie und wo die oder das behauptete Vertragsgespräch geführt worden sei, ob mit beiden Zeugen gemeinsam oder je einzeln, ob in geplanter

Sitzung oder spontan, ob in Geschäftsräumlichkeiten im Rahmen einer anberaumten Sitzung oder bei sonstiger Gelegenheit bzw. in privater Umgebung (Urk. 76 S. 27), kann damit offenbleiben.

- 24 - C Auskunfts- und Herausgabeansprüche 1. Auf die zutreffenden und vom Kläger nicht beanstandeten Erwägungen der Vorinstanz zu den rechtlichen Grundlagen (Stufenklage/Provisionsabrechnung; Urk. 76 S. 14 f.) ist zu verweisen. Die Vorinstanz wies diese Ansprüche des Klägers mit der Begründung ab, dass die noch nicht verjährten Kommissionsansprüche sowie die Ansprüche aus dem Accelerator Bonus als materieller Hauptsacheanspruch abzuweisen seien. Damit entfalle auch das sich darauf beziehende Informationsinteresse und es seien die entsprechenden Informationsbegehren abzuweisen (Urk. 76 S. 16 f.) Der Kläger rügt, die Vorinstanz sei hinsichtlich der Abweisung der materiell- rechtlichen Informations- und Herausgabebegehren (Rechtsbegehren Ziff. 1 und 2) in einen Zirkelschluss verfallen. Da die geltend gemachten Kommissionsansprüche hinreichend substantiiert seien, habe er offenkundig ein diesbezügliches Informationsinteresse. Die Vorinstanz habe verkannt, dass die Informations- und Herausgabeansprüche nach Art. 322c OR gerade bezwecken, dem Arbeitnehmer die Prüfung seiner Provisions- oder Kommissionsansprüche und gegebenenfalls deren Geltendmachung zu ermöglichen (Urk. 75 Rz 101 f.).

#### **E. 5**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 75 , sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

#### **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

- 35 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt CHF 1'552'151.-. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 11. August 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Huizinga Dr. Chr. Arnold versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.